



Satzung des Deich- und Entwässerungsverbandes Probstei

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2024 (GVOB. Schl.-H. S. 875, 923) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name - Sitz - Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Entwässerungsverband Probstei und hat seinen Sitz in Wendtorf im Kreis Plön.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.283 ha groß und umfasst das durch Entwässerung vor Binnenhochwasser zu schützende Gebiet unterhalb der 3,00 m-Linie.
- (4) Die Verbandsflächen liegen in den folgenden Gemeinden:
Stein, Schönberg, Barsbek, Wendtorf, Wisch, Stakendorf und Krokau.
- (5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Plön, Hamburger Straße 17 – 18, Haus C, 24306 Plön verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.



Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Schleusenweg 3, 24235 Wendtorf niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Der Verband ist Mitglied im Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Probstei.

§ 2 (zu §§ 4, 6, 22 WVG) Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
- b. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- c. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- d. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,
- e. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, die nicht unter Pkt. a fallen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand fortgeschrieben und in Wendtorfer Schleuse, 24235 Wendtorf aufbewahrt.

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG) Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,



7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
9. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
10. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften sowie
12. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben
13. Der Deich- und Entwässerungsverband nimmt die ihm von dem Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au übertragene Aufgabendurchführung der Unterhaltung, Betrieb, Sanierung und Neubau der Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wahr, sofern die hierfür erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Aufgabenübertragung gilt im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen sowie die Schöpfwerke
 - a) Wendtorfer Schleuse,
 - b) Brasilien und
 - c) Stakendorfzu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und die Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.



§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen erforderlichen Stoffe (z.B. Steine, Erde, Rasen) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche und genehmigungspflichtige Tatbestände entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern, Rohrleitungen, Deichen und Dämmen sowie sonstige Hochwasserschutzanlagen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel = 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

§ 6
(zu § 6 WVG, § 47 LWG)
(Weitere) Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Alle an Gewässern errichteten Zäune müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur oberen Böschungskante einhalten und dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen. Quer zum Gewässer stehende Zäune sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.



- (4) Innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Baulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Rohreinmündungen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG) Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt wurden.



(2) Die Repräsentantenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren 3 Schaubeauftragte. Gewählt werden kann der Personenkreis nach § 9 Abs. 2. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau nach § 33 bekannt und lädt mit mindestens einwöchiger Frist die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, die Wasserbehörde des Kreises Plön sowie die jeweils technischen Fachbehörden zur Teilnahme ein.

(4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Schauergebnis schriftlich auf. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen in Form von Niederschriften und vermerkt in ihnen eine Abstellung der Mängel.

(5) Die Aufgaben der Schaubeauftragten ergeben sich aus der Schauordnung, die vom Vorstand aufzustellen und auszuhändigen ist.

(6) Die Schaubeauftragten erhalten ein Schaugeld als pauschalen Auslagenersatz und eine Wegstreckenentschädigung, deren Höhe die Repräsentantenversammlung festsetzt.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Repräsentantenversammlung.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl der Repräsentantenversammlung

(1) Die Repräsentantenversammlung besteht aus 16 Mitgliedern, die die Bezeichnung Repräsentant führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Repräsentanten werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied gem. § 2 der Satzung. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen wahlberechtigten Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vertreter hat vor der Wahl eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.



(5) Die Repräsentanten sollen sich auf die Gemeinden und Ortschaften entsprechend dem ungefähren Verhältnis der Verbandsaufgaben wie folgt verteilen:

- von den Hauseigentümern, die nicht Grundstückseigentümer sind (Erbbauberechtigte) 2,
- Schönberg 2,
- Wisch 2 davon 1 aus Fernwisch,
- Barsbek 2,
- Wendtorf, Krokau, Stakendorf je 1 sowie
- Stakendorf und Bendfeld gemeinsam 1,
- Stein 2,
- Krummbek, Ratjendorf, Gödersdorf, und Höhndorf zusammen 1 und die
- übrigen Gemeinden und Ortschaften innerhalb des Verbandsgebietes zusammen 1.

(6) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder der Repräsentantenversammlung ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(7) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(8) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit der Repräsentantenversammlung

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 der Repräsentantenversammlung werden für 5 Jahre gewählt.

(2) Das Amt der Repräsentantenversammlung endet am 31. Dezember, erstmals 2029 und später alle 5 Jahre.

(3) Wenn ein Mitglied der Repräsentantenversammlung vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder der Repräsentantenversammlung bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme und Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.



§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Repräsentantenversammlung

Die Repräsentantenversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz (WVG), das Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte und Mitglieder der Repräsentantenversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
13. vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000,00.€ nach § 28 (6) WVG.

§ 12

(zu § 50 i. V. m. § 48 WVG)

Sitzungen der Repräsentantenversammlung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Repräsentantenversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen gelten die Regeln des § 102 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Repräsentantenversammlung abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Repräsentantenversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.



- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Repräsentantenversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

(zu § 50 WVG, § 102 LVwG)

Beschlussfassung in der Repräsentantenversammlung

- (1) Die Repräsentantenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Repräsentantenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied der Repräsentantenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6 und 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder als Beisitzer an, wobei ein Beisitzer der Verbandsvorsteher des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au sein soll. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Repräsentantenversammlung zu beschließen ist.
Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten ein Tagegeld deren Höhe von der Repräsentantenversammlung zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Repräsentantenversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.



(3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Repräsentantenversammlung, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Repräsentantenversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Repräsentantenversammlung. Über den Antrag ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, erstmals 2025 und später alle 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den restlichen Zeitraum eine Ersatzperson nach § 15 zu wählen.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 44, 45 und 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes (WVG), des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) und dieser Satzung.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Absatz 1b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Jahresrechnung aufzustellen,



8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
11. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
12. über Widersprüche zu entscheiden
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. den Gutachterausschuss bzw. Sachverständige gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.
15. vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € nach § 28 (6) WVG.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen gelten die Regeln des § 102 LVwG. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.



§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 1 Satz 4. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu § §48 Abs. 4, §50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Repäsentantenversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Repäsentantenversammlung aus. Er hat auf die sachgerechte Aufgabenerfüllung hinzuwirken. Er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung und ist für die sachdienliche Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, Geschäfte des Verbandes und der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro zu tätigen.

§ 22

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder gem. § 2

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.



3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu § 65 WVG, 6, 7, 8, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Repräsentantenversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zu Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsarten/Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:



Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitrags-einheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 3,00 m + NN Höherliegende Grundstücke, die bei Überflutung der Flächen bis + 1,50 m NN nicht bewirtschaftet werden können (z.B. Geestinseln usw.)	1 Beitragseinheit/ha der Mindestbeitrag beträgt 1 BE je Mitglied oder Anlage gemäß Absatz 3

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe d wird vom Gutachterausschuss festgesetzt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Der Vorstand hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage der Angaben der Katasterverwaltung und Finanzverwaltung. Als Stichtag für die Fortschreibung des laufenden Jahres gilt der 01. Januar (§ 22 Abs. 4 Bewertungsgesetz).

(5) Die Beitragslast für die Aufgaben des § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die jeweiligen Antragsteller (Vorteilhabenden) in Höhe der je Grundstück entstandenen Aufwendungen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand. Bei mehreren beteiligten Grundstücken im Verhältnis der beteiligten Grundstücke.



§ 26

(zu §§ 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG) Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Die Beitragshebung erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband Ostholstein, Oberonstr. 1, 23701 Eutin.
- (2) Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Für die in § 6 Absätze 4, 8 und 10 vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Verwaltungsgebühren erhoben: je nach Aufwand bis zu 500,00 €.

§ 27

(zu DSGVO und LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Landesamt für Geo-Information (Katasterämter- Buchwerk)
2. Städte, Gemeinden, Ämter - Einwohnermeldedaten, Grundsteuerkartei –
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Finanzämter



- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet und deshalb gemahnt wurde, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach der Landesverordnung (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-).
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Betreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. LVwG und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für die Verbandsunternehmen heranziehen.

Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für den Hochwasserschutz und der künstlichen Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Ver-



bandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers.
Die Zustimmung des Vorstandes ist unverzüglich einzuholen.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 32

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Beschäftigte des Verbandes – Dienstkräfte -

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.



§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes unter der Internetadresse www.dev-probstei.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Ostholsteiner Zeitung des Kieler Nachrichten veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Sitz des Verbandes, DEV Probstei, Schleusenweg 3, 24235 Wendtorf, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 35

(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Repräsentantenversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Repräsentantenversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

§ 36

(zu § 72 WVG)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Plön.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei:

1. der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. der Aufnahme von Darlehen über 50.000,00 €
3. der Aufnahme von Kassenkrediten von über 50.000,-- €
4. der Übernahme von Bürgschaften von über 50.000,-- €
5. der Verpflichtung aus Gewährverträgen und der Bestellung von Sicherheiten von über 50.000,-- €
6. Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.



§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verbandssatzung vom 09.07.2020 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

1.) Beschlossen durch die Repräsentanten- versammlung: Wendtorf, den 08.04.2025 gez. Manfred Madroch Verbandsvorsteher Deich- und Entwässerungsverband Probstei	2. Genehmigt: Plön, den 13.05.2025 i. A. gez. Lamp Der Landrat des Kreises Plön Als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbän- de
3. Ausgefertigt: Wendtorf, den 13.05.2025 gez. Manfred Madroch Verbandsvorsteher Deich- und Entwässerungsverband Probstei	4. Bekannt gemacht: Plön, den 24.05.2025 Der Landrat des Kreises Plön Als Aufsicht der Wasser- und Bodenver- bände

Anlagen der Satzung des Deich- und Entwässerungsverbandes Probstei